

# **Einwohnergemeinde Lyssach**



## **Benützungsverordnung für die Schulanlage Lyssach**

**2024**

---

## Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
		3
1	Grundlage	3
2	Gegenstand	
	<b>II. BEWILLIGUNG</b>	
3	Erteilung der Bewilligung	3
4	Gebühr	3
5	Ausnahmen von der Gebührenerhebung	3
6	Inkasso	3
7	Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen	4
8	Gesuche	4
9	Bewilligung	4
10	Aufhebung der Bewilligung	5
11	Koordination	5
	<b>II. BENÜTZUNG</b>	
12	Übergabe	5
13	Schlüsselabgabe	5
14	Hallenbelegung während den Schulferien	6
15	Pflichten der Benützer	6
16	Öffnen und schliessen	7
17	Material	7
18	Garderoben	7
19	Parkierung	7
20	Sorgfaltspflicht	8
21	Benützungszeiten	8
22	Haftung	8
23	Zutrittsrecht	9
24	Rückgabe	9
	<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	
25	Inkrafttreten	9
	<b>ANHANG I</b>	10

# Benützungsverordnung für die Schulanlage Lyssach

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage

### Art. 1

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lyssach (OgR) die vorliegende Benützungsverordnung für die Schulanlage Lyssach.

Gegenstand

### Art. 2

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt nur die Benützung der Schulanlage Lyssach ausserhalb der Schulzeit.

<sup>2</sup> Für die Benützung des Sportplatzes wird auf die Benützungsverordnung Sportanlage Schulhausstrasse vom 26. September 2011 verwiesen.

## II. Bewilligung

Erteilung der Bewilligung

### Art. 3

Die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage Lyssach ausserhalb der Schulzeit wird vom Hauswart in Zusammenarbeit mit der Schul- und Kindergartenkommission erteilt.

Gebühr

### Art. 4

Für die Benützung sämtlicher Räume und Anlagen ist eine Gebühr nach Anhang I dieser Verordnung zu entrichten. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Ausnahmen von der Gebührenerhebung

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Benützung der Objekte durch die Einwohnergemeinde Lyssach ist von der Benützungsgebühr ausgenommen.

<sup>2</sup> Die Benützung der Objekte durch ortsansässige Vereine ist für den Übungsbetrieb von der Benützungsgebühr ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission kann auf vorgängiges Gesuch weitere Ausnahmen von der Benützungsgebühr vorsehen (z.B. Ferienpass, ausserschulische Fortbildungsveranstaltungen etc.).

Inkasso

### Art. 6

Rechnungsstellung und Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen

**Art. 7**

Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Turnunterricht der Schule durch die Benützenden keiner Weise beeinträchtigt wird. Ausnahmen können von der Schul- und Kindergartenkommission bewilligt werden.

Gesuche

**Art. 8**

<sup>1</sup> Gesuche für die Benützung der Anlage sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde bezogen werden.

<sup>2</sup> Gesuche ortansässiger Vereine und im Handelsregister in Lyssach eingetragener Firmen haben Vorrang. Als ortansässige Vereine gelten diejenigen aus deren Statuten der Vereinssitz Lyssach ersichtlich ist.

<sup>3</sup> Die Schulanlage wird nicht an Privatpersonen vermietet.

Bewilligung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission kann die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Miete oder Zuteilung für einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht nicht.

<sup>3</sup> Gegenüber der Gemeinde kann kein Anspruch gelten gemacht werden, wenn die gemietete Sache nicht genutzt werden kann.

<sup>4</sup> Die Gesuchstellenden anerkennen die Verbindlichkeit dieser Benützungsverordnung sowie allfällig damit einhergehende Bedingungen und Auflagen.

<sup>5</sup> Die Bewilligung gilt nur für den Bewilligungsnehmer/die Bewilligungsnehmerin und kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist verboten.

<sup>6</sup> Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

<sup>7</sup> Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis 31. September läuft die Bewilligung für ein weiteres Jahr.

Aufhebung der Bewilligung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission kann eine erteilte Bewilligung jederzeit zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung geändert hat oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird. Bereits erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Ist die Benützung der zugeteilten Anlagen wegen Reparaturarbeiten, Anlässen der Gemeinde oder anderen Gründen nicht möglich, wird der Bewilligungsnehmer/die Bewilligungsnehmerin möglichst rechtzeitig durch die Schul- und Kindergartenkommission orientiert. Der Bewilligungsnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz.

<sup>3</sup> Verzichtet der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin auf den Gebrauch der Bewilligung, so hat er oder sie dies der Schul- und Kindergartenkommission 30 Tage vor dem reservierten Termin mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, werden die gesamten Gebühren verrechnet.

Koordination

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Schul- und Kindergartenkommission führt für alle Objekte eine Reservationsliste und einen Belegungsplan für die Einzelvermietung und koordiniert die Benützung der Schulliegenschaften.

<sup>2</sup> Der Hauswart führt für alle Objekte einen Belegungsplan für die Dauervermietung und koordiniert die Benützung der Objekte.

### III. Benützung

Übergabe

**Art. 12**

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Abgabe wird mit dem Hauswart festgesetzt.

Schlüsselabgabe

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Hauswart ist für die Schlüsselverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Jedem Mieter, jeder Mieterin im Besitze einer Dauerbewilligung resp. bei Anlässen nach Bedarf, werden vom Hauswart die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verlorene oder defekte Schlüssel (CHF 100.00) sowie für mögliche Folgeschäden sind durch die Mieterschaft zu tragen

<sup>3</sup> Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch vereins-, organisations- oder schulintern nicht weitergegeben werden.

Hallenbelegung während der Schulferien

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Mezwan ist während den Sommer- und den Winterferien geschlossen.

Pflichten der Benützenden

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Trainings und Anlässe obliegt dem Bewilligungsinhaber/der Bewilligungsinhaberin. Der Hausordnung ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinhaber bezeichnen einen Verantwortlichen/eine Verantwortliche, welche/r als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objekts zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend ist.

<sup>3</sup> Werden urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufgeführt, ist der Veranstalter selber für die erforderlichen Meldungen und Kostentragung verantwortlich.

<sup>4</sup> Das Einholen der nötigen Bewilligungen, gastgewerbliche Einzelbewilligungen etc. ist Sache des Mieters/der Mieterin.

<sup>4</sup> Bei allen Anlässen sind die Notausgänge, Verkehrswege und Fluchtwege zu beachten. Diese sind zwingend freizuhalten.

<sup>5</sup> In sämtlichen Räumen ist das Rauchen untersagt. Zudem ist auf Sauberkeit zu achten.

<sup>6</sup> Schäden sind dem Hauswart zu melden. Für sämtliche Schäden haften die Veranstalter. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet der Verein.

<sup>7</sup> Die Gemeindebehörden empfehlen den Benützenden, bei Anlässen den zusätzlichen Belag auszulegen. Die Benützenden entscheiden jedoch in eigener Verantwortung darüber, ob der Boden der Turnhalle mit einem zusätzlichen Belag geschützt werden muss. Entscheiden sich die Benützenden gegen das Auslegen des zusätzlichen Belags haften sie für sämtliche Schäden.

<sup>8</sup> Wird die Turnhalle ohne Zivilschutzküche gemietet, stehen folgende Geräte und Utensilien nicht zur Verfügung: Kühlschränke, Abwaschmaschine, Geschirr. Zudem kann weder Wasser noch Strom aus der Küche bezogen werden.

<sup>9</sup> Himmelsstrahler (Scheinwerfer, Laser, Beamer etc.) sind verboten.

Öffnen und schliessen

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Mieter/die Mieterin ist für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Mieter/die Mieterin darf nur die ihm/ihr zugeteilten Räume (inkl. Nebenräume, WC, Garderobe, Duschanlagen) benützen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Material

**Art. 17**

<sup>1</sup> Sämtliches Material ist in den zugewiesenen Räumen/Regalen aufzubewahren.

<sup>2</sup> Das Turnhallenmaterial darf nicht im Freien verwendet werden. Hallengeräte dürfen nicht aus der Halle entfernt werden. Ausnahmen erteilt der Hauswart.

<sup>3</sup> Die Bühnentechnik darf nur durch die instruierten und verantwortlichen Personen bedient werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsgeräte und -material.

Garderoben

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Garderoben wird durch den Belegungsplan geregelt.

<sup>2</sup> Die Leitenden sind dafür besorgt, dass alle Garderoben und Duschräume in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegengebliebene Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

Parkierung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Für das Parkieren von Fahrzeugen ist in erster Linie der Parkplatz der Schulanlage zu benützen. Reicht dieser nicht aus, darf der Kiesplatz bei der Sammelstelle benützt werden. Das Parkieren auf dem Trottoir ist verboten.

<sup>2</sup> Für grössere Anlässe ist der Parkdienst zu organisieren. Bei Anlässen, bei welchen der Parkdienst beansprucht werden muss, sind die Veranstalter verpflichtet, sich der für den Parkdienst zuständigen Person betreffend Parkdienst und Entschädigung des Parkdiensts in Verbindung zu setzen.

Sorgfaltspflicht

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zurichten. Jedermann ist gehalten, zu den Anlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen, die Anlagen ordnungsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen des Hauswartes und der Bauverwaltung sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Dekoration ist nur im Einverständnis mit dem Hauswart gestattet. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmaterial unzulässig.

<sup>3</sup> Das Tragen von Spezialschuhen (Stollen oder Zapfen etc.), Schuhen mit abfärbenden Sohlen sowie solche die Böden sonstwie beschädigen können, sind verboten.

<sup>4</sup> Schuhe dürfen nicht in den Duschen gereinigt werden.

<sup>5</sup> Es besteht ein Haftmittelverbot.

<sup>6</sup> Vor dem Verlassen der Räume sind die Lichter zu löschen.

Benützungszeiten

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Benützung der Turnhalle ausserhalb des Schulbetriebes ist an Werktagen höchstens bis um 22.00 Uhr gestattet, an Sonntagen bis höchstens 19.00 Uhr.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind öffentliche Vereinsanlässe (Die Bühne Lyssach, Jodlerklub Lyssach, Sportvereinslotto, Ice Party etc.) Derartige Anlässe benötigen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung, welche die Öffnungszeiten regelt.

<sup>2</sup> Die Benützer der Anlagen haben nach Schluss des Trainings, der Veranstaltung oder des Anlasses die Schulanlage ruhig zu verlassen.

Haftung

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Benützung der Schulanlage (Mezwan, Schulräume und Schulaussenanlagen) erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung ab. Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Dauer der Veranstaltung für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Beanspruchungen des Hauswartes (Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten, Auslegen von Schutzbelägen in der Mezwan etc.) werden dem Bewilligungsinhaber/der Bewilligungsinhaberin in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Reparaturaufträge werden ausschliesslich vom Hauswart oder von der Bauverwaltung erteilt.

Zutrittsrecht

**Art. 23**

Mitgliedern des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Schulleitung sowie dem Hauswart ist zu allen Veranstaltungen uneingeschränkt Zutritt zu gewähren.

Rückgabe

**Art. 24**

<sup>1</sup> Der Mieter/die Mieterin hat die von ihm mitgebrachten Materialien, Geräte etc. wieder abzuführen und die Räume inkl. Nebenzimmer in Absprache mit dem Hauswart aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Der Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Beanspruchungen des Hauswartes (Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten, Auslegen von Schutzbelägen in der Mezwan etc.) werden dem Bewilligungsinhaber/der Bewilligungsinhaberin in Rechnung gestellt.

## IV. Schlussbestimmung

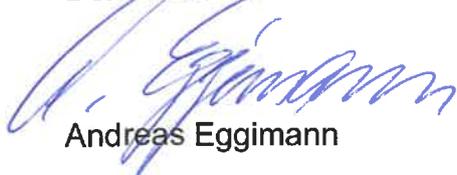
Inkrafttreten

**Art. 25**

Der Gemeinderat hat vorliegende Benützungsverordnung am 21.05.2024 beschlossen. Sie tritt per 01.09.2024 in Kraft. Sie ersetzt alle anderen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 21.05.2024.

Der Präsident



Andreas Eggimann

Der Sekretär



Stefan Flückiger

**Anhang I**

<b>MEZWAN mit Nebenräumen und Aussenanlagen</b>	<b>Tarif I für ortsan-sässige Vereine</b>	<b>Tarif II für auswärtige Vereine</b>
<b>1. Turnhalle</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Dauerbenützung (inkl. Duschen &amp; Garderoben, Jahr)</b>	Gratis	Fr. 500.00
<b>Einmalige Benützung (Festanlass pro Tag)</b>		
<input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung	Gratis	Fr. 100.00
<input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung, mit Zivilschutzküche	Fr. 100.00	Fr. 200.00
<input type="checkbox"/> mit Bestuhlung	Fr. 110.00	Fr. 300.00
<input type="checkbox"/> mit Bestuhlung, mit Zivilschutzküche	Fr. 210.00	Fr. 500.00
<input type="checkbox"/> Ausstellung pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00
<input type="checkbox"/> Endreinigung nach Aufwand	Fr. 60.00	Fr. 60.00
<input type="checkbox"/> Endreinigung nach Aufwand, Minimalgebühr (3h)	Fr. 180.00	Fr. 180.00
<input type="checkbox"/> Heizungszuschlag, 1. Okt. – 30. April	Fr. 55.00	Fr. 55.00
<b>2. Aula</b>		
<input type="checkbox"/> pro Tag	Gratis	Fr. 40.00
<b>3. Garderobe und Duschen</b>		
<input type="checkbox"/> nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
<b>4. Zivilschutz- und Aufenthaltsraum</b>		
<input type="checkbox"/> pro Tag	Fr. 40.00	Fr. 80.00
<b>5. Zivilschutzküche</b>		
<input type="checkbox"/> pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00
<b>6. Sportanlage Schulhausstrasse Lyssach</b>		
<input type="checkbox"/> Dauerbenützung	Gratis	Fr. 300.00
<input type="checkbox"/> Anlass	Gratis	Fr. 300.00
<b>7. Tische &amp; Stühle (Mezwan, Vermietung)</b>		
<input type="checkbox"/> ..... benötigte Stühle, Gebühr pro Stuhl	Fr. 1.00	Fr. 1.00
<input type="checkbox"/> ..... benötigte Tische, Gebühr pro Tisch	Fr. 10.00	Fr. 10.00